

## Zusatzbedingungen für Werkzeugbestellungen der inVENTer GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Zusatzbedingungen für Werkzeugbestellungen gelten in Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der inVENTer GmbH (nachfolgend „inVENTer“) für alle zwischen dem Lieferanten und inVENTer geschlossenen Verträge, die die Herstellung von Werkzeugen zum Gegenstand haben. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen gehen die Zusatzbedingungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes der Beauftragung zur Herstellung von Werkzeugen den Einkaufsbedingungen vor.

### § 2 Konstruktion, Qualität und Ausführung

**2.1** Die von dem Lieferanten zu fertigenden Werkzeuge müssen die Fertigung für den Serien- und Ersatzteilbedarf zulassen. Konstruktion, Qualität und Ausführung der Werkzeuge sind darauf auszurichten, dass die Fertigung des beabsichtigten Serienteils in wirtschaftlicher Weise gewährleistet wird. Wenn mit dem Werkzeug nicht die gemäß Angebot oder an anderer Stelle benannte Ausbringungsmenge gefertigt werden kann – z.B. aufgrund Werkzeugbruch oder Verschleiß – ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich ein Ersatzwerkzeug anzufertigen.

**2.2** Auf Verlangen von inVENTer legt der Lieferant seine Konstruktionsunterlagen unverzüglich vor. Eine durch inVENTer anschließende Zustimmung zu den Konstruktionsunterlagen bedeutet nicht, dass aus den von dem Lieferanten vorgelegten Konstruktionsunterlagen erkennbare Mängel als vertragsgemäß akzeptiert werden. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Herstellung des Werkzeuges obliegt in diesem Fall weiterhin uneingeschränkt dem Lieferanten. Für jedes Werkzeug ist inVENTer auf Anforderung das Gewicht anzugeben, sowie Zeichnungen zu überlassen. Die Konstruktion der Werkzeuge muss durch den Lieferanten den Anforderungen von inVENTer gemäß – Zeichnung – Datenblatt (sofern vorhanden) – Lastenheft (sofern vorhanden) entsprechen

**2.3** Der Lieferant hat inVENTer jederzeit unverzüglich Einblick in seine Terminplanung für die Herstellung der Werkzeuge zu geben. In Abständen von längstens vier Wochen hat er inVENTer Fortschrittsanzeigen in Form eines schriftlichen Protokolls zu übermitteln.

**2.4** Nach Fertigstellung der Werkzeuge sind inVENTer Erstmuster mit einem vollständig ausgefüllten Erstmusterprüfbericht vorzustellen. Die Erstmuster müssen allen Anforderungen von inVENTer aus Zeichnungen, Lastenheft und Spezifikationen entsprechen. inVENTer prüft die Erstmuster nach Erhalt binnen 14 Tagen mit einem entsprechenden Prüfbericht.

**2.5** Gehen bestellte Erstmuster unvollständig und/oder ohne vollständig ausgefüllten Erstmusterprüfbericht ein, erhält der Lieferant eine Beanstandung, die sich negativ auf seine Qualitätsbewertung auswirkt. Falls kein Erstmusterprüfbericht mitgeliefert wird, erstellt ihn inVENTer und belastet den Lieferanten mit den dafür anfallenden Kosten. Werden die Erstmuster aufgrund von Mängeln der Erstmusterung nicht freigegeben, muss der Lieferant auf seine Kosten neue Erstmuster vorstellen. inVENTer behält sich vor, nach erfolgreicher Erstmusterprüfung eine weitere Serienmusterprüfung vorzunehmen, bevor die Serienproduktion in Kraft tritt. Werden die Serienmuster aufgrund von Mängeln nicht freigegeben, muss auch hier der Lieferant auf seine Kosten neue Serienmuster vorstellen. Die weitere Produktion erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe durch inVENTer.

### § 3 Auftragsänderungen / vorzeitige Kündigung

**3.1** Erklärt inVENTer nach Vertragsabschluss technische Änderungs- bzw. Erweiterungsvorgaben hinsichtlich des bestellten Werkzeugs, die ihrerseits Preisänderungen und/oder Terminverschiebungen nach sich ziehen können, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen Kostenvorschlag zu übersenden, der auch verbindliche Angaben zu den aus der Umsetzung folgenden Terminverschiebungen beinhaltet. Sollte der Lieferant nicht zur Umsetzung der geäußerten Vorgaben in der Lage sein, ist auch dies inVENTer innerhalb von 3 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist zur Umsetzung der Wünsche erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn inVENTer den Kostenvorschlag freigegeben hat. Führt der Lieferant die Änderungswünsche aus, ohne auf Mehrkosten oder Terminverschiebungen vor Umsetzung hingewiesen zu haben, bleiben die ursprünglich vereinbarten Liefertermine und Preise verbindlich.

**3.2** inVENTer ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zur Werkzeugherstellung ohne Einhaltung einer Frist sofort zu kündigen, wenn begründete Hinweise bestehen, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, vereinbarte Lieferzeiten, vereinbarte Preise oder festgelegte Qualitätsstandards der Liefergegenstände einzuhalten.

### § 4 Vorauszahlungen / Anwartschaftsrecht / Eigentumsübertragung

**4.1** inVENTer ist zur Erbringung von Vorauszahlungen und/oder Abschlagszahlungen nur in dem individualvertraglich vereinbarten Umfang verpflichtet.

**4.2** inVENTer und der Lieferant sind sich bereits einig, dass das Eigentum an dem herzustellenden Werkzeug aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung

der Vergütung für die Herstellung des Werkzeuges (nachfolgend „Herstellungsvergütung“) auf inVENTer übergeht. Werkzeuge, deren Herstellungsvergütung auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt wird, gehen aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung der definierten Stückzahl von Serienteilen in das Eigentum von inVENTer über.

**4.3** Die Übergabe des Werkzeuges wird gemäß § 930 BGB dadurch ersetzt, dass der Lieferant bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem er den unmittelbaren Besitz an dem Werkzeug erlangt, den Besitz an dem Werkzeug im Wege der unentgeltlichen Verwahrung für inVENTer ausübt.

**4.4** Der Lieferant versichert, dass an dem Werkzeug keine Rechte Dritter bestehen und er zur uneingeschränkten Verfügung über das Werkzeug berechtigt ist.

**4.5** Der Lieferant ist – jeweils unverzüglich – verpflichtet, das Werkzeug ab Herstellung bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungsvergütung durch inVENTer gut sichtbar und dauerhaft als mit einem Anwartschaftsrecht zugunsten von inVENTer belastet, sowie ab vollständiger Bezahlung der Herstellungsvergütung durch inVENTer als Eigentum von inVENTer zu kennzeichnen. Die Werkzeuge müssen zudem mit den von inVENTer in der Werkzeugbestellung vorgegebenen Werkzeugnummern beschriftet werden. Darüber hinaus ist die Ident Nummer des herzustellenden Teils unverlierbar am Werkzeug anzubringen. Die Kennzeichnung erfolgt über ein Typenschild.

### § 5 Vertragsstrafe

Kommt der Lieferant mit der Erstmuster-, Serienmusterlieferung oder der Fertigstellung des Werkzeugs in Verzug, ist er verpflichtet, pro vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Herstellungsvergütung, maximal jedoch in Höhe von 5 % der Herstellungsvergütung an inVENTer zu zahlen. Darüber hinaus behält sich inVENTer das Recht vor, den ihr durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.

### § 6 Werkzeuerverwahrung / Haftung / Versicherung

**6.1** Mit Herstellung des Werkzeugs kommt zwischen inVENTer und dem Lieferanten ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag zustande. Die Werkzeuge dürfen nicht für Dritte verwendet, überlassen oder verpfändet werden. Eingriffe Dritter in Rechte von inVENTer müssen unverzüglich angezeigt werden.

**6.2** Der Lieferant haftet gegenüber von inVENTer für jegliche Beschädigung, Verschlechterung, sowie den vollständigen oder teilweisen Verlust der Werkzeuge, es sei denn, er hat dies nicht im Sinne von § 276 BGB zu vertreten. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant hat auf seine Kosten für die Dauer der Überlassung der Werkzeuge in ausreichender Höhe gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Für gemäß 6.2 S.3 zu versichernde Risiken haftet der Lieferant gegenüber inVENTer verschuldensunabhängig. Ein Nachweis der Versicherung muss inVENTer auf Verlangen vorgelegt werden.

**6.3** inVENTer ist jederzeit berechtigt die Werkzeuge von dem Lieferanten heraus zu verlangen. Macht inVENTer von diesem Recht Gebrauch, sind die Werkzeuge unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant ist gegenüber dem Herausgabeanspruch nicht zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, es sei denn, die Forderung des Lieferanten ist gerichtlich festgestellt oder von inVENTer anerkannt. Werden Werkzeuge von inVENTer herausverlangt, so sind sie inVENTer in einwandfreiem überholtem Zustand frei Haus anzuliefern. Es muss sichergestellt sein, dass die noch verbleibende Restausbringungsmenge in qualitativ einwandfreiem Zustand gefertigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist inVENTer berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungen bzw. Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

### § 7 Anzeigepflichten im Insolvenz- / Pfändungsfall

Der Lieferant verpflichtet sich, inVENTer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte für die Werkzeuge Vollstreckungsversuche vornehmen oder androhen.

Der Lieferant wird seine Gläubiger im Falle der Androhung oder Durchführung von Vollstreckungsversuchen und/oder den Insolvenzverwalter im Falle der (auch vorläufigen) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich schriftlich auf die Rechte von inVENTer (Anwartschaftsrecht bzw. Eigentum) an den Werkzeugen hinweisen, inVENTer Abschriften dieser Schreiben zur Verfügung stellen und inVENTer nach besten Kräften bei der Durchsetzung ihrer Rechte an den Werkzeugen unterstützen.

### § 8 Werkzeuglisten

Der Lieferant hat eine Werkzeugliste zu führen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge/Werkzeugsätze mit Werkzeugnummern, sofern vorhanden, mit denen für inVENTer Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen muss die Ident Nummer des Bauteils aufgeführt sein, das mit dem Werkzeug/Werkzeugsatz gefertigt wird. Die Werkzeugliste ist bei Ende der Geschäftsbeziehung inVENTer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.